

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 232 Ca, 233 Fc

- a) Der Rechtsanwalt muß anordnen, daß über die Eintragung wichtiger Fristen ein Erledigungsvermerk in den Handakten angebracht wird.
- b) Der Rechtsanwalt hat nach einem solchen Erledigungsvermerk zu forschen, wenn ihm die Handakten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt werden.

BGH, Beschl. v. 9. Januar 1964 - VII ZB 16/63 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

des Verlegers Th. K. R in Ebhausen/Schwarzwald,
Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. G , W. A ,
Dr. O und Dr. E ,
S -

gegen

die Firma Buchdruckerei und Verlag K S , S
-V. , U straße ,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B und
Dr. V S -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in der
Sitzung vom 9. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien,
Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ge-
gen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts in Stuttgart vom 16. September 1963
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen.

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landgericht in Stuttgart verurteilte den Beklagten am 4. April 1963, an die Klägerin 1.618 DM nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses, im Parteibetriebe am 24. April 1963 zugestellte Urteil legte der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. B , am 22. Mai 1963 Berufung ein. Am selben Tage diktierte dieser seiner Sekretärin, Fräulein C , einen Brief an seinen Verkehrsanwalt, in dem er ihm mitteilte, daß die Begründungsfrist am 22. Juni 1963 ablaufe. Am 5. Juni 1963 wies er den Verkehrsanwalt in einem weiteren Schreiben nochmals auf den bevorstehenden Ablauf der Begründungsfrist hin, erbat Information und sagte zu, daß er notfalls die Verlängerung der Frist beantragen werde.

Fräulein C , die den allgemeinen Auftrag hatte, Berufungsbegründungsfristen "automatisch" einzutragen, unterließ diese Eintragung. Die Akten wurden deswegen nicht rechtzeitig vorgelegt. Rechtsanwalt Dr. B erfuhr erst am 29. Juni 1963, daß die Frist versäumt war. Er beantragte darauf am 11. Juli 1963 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründete zugleich das Rechtsmittel.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen und zugleich die Berufung als unzulässig verworfen. Es meint, Rechtsanwalt Dr. B treffe ein Verschulden an der Versäumung der Frist, weil er die Eintragung der Begründungsfrist nicht selbst verfügt oder nicht wenigstens die ausdrückliche Anweisung dazu gegeben habe. In jedem Falle hätte ihm am 5. Juni 1963 bei Vorlegung der Akten auffallen müssen, daß darin ein Vermerk über die Notierung fehlte.



Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte, zulässige sofortige Beschwerde des Beklagten. Sie ist unbegründet.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehört es zu den Pflichten jedes Rechtsanwalts, anzuordnen, daß die Notierung wichtiger Fristen im Terminskalender durch einen Erledigungsvermerk in den Handakten gekennzeichnet wird (u.a. Beschlüsse des IV. Zivilsenats LM § 233 ZPO Anh. Nr. 10; LM § 232 ZPO C c Nr. 8; Beschluß des II. Zivilsenats VersR 1957, 484; Beschlüsse des VII. Zivilsenats VersR 1960, 406 und 1118 sowie 1961, 360).

Den Ausführungen des Beklagten ist nicht zu entnehmen, daß Rechtsanwalt Dr. B eine solche Anordnung getroffen hatte. Zwar hat Fräulein C eidesstattlich versichert, daß sie es unterlassen habe, "entsprechend der sonstigen Übung auf der Mitteilung der Registratur ... die Notierung zu vermerken". Aus dem Vortrage S. 4 und 5 der Beschwerdebegründung ergibt sich aber nicht, daß diese etwaige Übung von Rechtsanwalt Dr. B vorgeschrieben worden war; denn der Beklagte wehrt sich an den angegebenen Stellen gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß etwas derartiges von einem Rechtsanwalt verlangt werden könne.

Bereits jene fehlende Anordnung ist als verschuldeter Organisationsmangel anzusehen. Er wiegt hier um so schwerer, als der Senat im Beschluß vom 15. Februar 1960 VII ZB 5/60 (VersR 1960, 406) die Wiedereinsetzung aus diesem Grunde in einem Fall versagt hatte, in dem Rechtsanwalt Dr. B derselbe Organisationsfehler zur Last fiel.

2. Auf den fehlenden Vermerk in den Handakten ist auch die Versäumung der Frist zurückzuführen.

Die Handakten müssen dem Rechtsanwalt Dr. B. vorgelegen haben, als er am 5. Juni 1963 an seinen Verkehrsanwalt schrieb. Davon geht auch das Oberlandesgericht aus, ohne daß der Beklagte in der Beschwerdeinstanz dagegen Stellung genommen hat. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte er damals das seiner Angestellten unterlaufene Versehen bemerken müssen, wenn er angeordnet hätte, daß der Erledigungsvermerk einzutragen sei.

Wie der Senat in den angeführten Beschlüssen (vgl. ferner den Beschluß vom 13. Mai 1963 VII ZB 3/63 = VersR 1963, 737; Beschlüsse BGH LM § 233 ZPO Nr. 10; § 232 ZPO Nr. 34; § 212 a ZPO Nr. 2) ausgeführt hat, ist es auch dem vielbeschäftigten Rechtsanwalt zuzumuten, die ihm vorgelegten Akten darauf nachzuprüfen, ob eine baldige Bearbeitung notwendig ist; hierbei kann es ihm nicht entgehen, wenn der Erledigungsvermerk über die Eintragung der Berufungsbegründungsfrist fehlt, obwohl er eine dahingehende Anweisung erteilt hatte. Das hat der Senat insbesondere auch in dem bereits erwähnten, die Handhabung im Büro des Rechtsanwalts Dr. B. betreffenden Beschluß vom 15. Februar 1960 hervorgehoben.

Die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 30. September 1963 VIII ZB 16/63 steht dieser Auffassung nicht entgegen. Dort waren die Akten dem Rechtsanwalt zur Beantwortung eines Schreibens vorgelegt worden, das mit der Berufungsbegründung nichts zu tun hatte. Für eine solche Lage hat der VIII. Zivilsenat eine Nachprüfungspflicht allerdings verneint. Er hat aber ausdrücklich den Fall ausgenommen, daß sich die Vorlage der Handakten auf eine fristgebundene Prozeßhandlung bezieht.

Das war hier der Fall. Das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. B vom 5. Juni 1963 handelte von der Berufungsbe-
gründung und dem bevorstehenden Fristablauf. Unter solchen
Umständen wäre er gehalten gewesen, sich der geringen, kei-
nen wesentlichen Zeitaufwand beanspruchenden Mühe zu unter-
ziehen, nach dem Erledigungsvermerk über die Fristeintragung
zu forschen. Hätte er dies getan und hätte er die Anweisung
gegeben, stets einen solchen Vermerk in die Handakten aufzu-
nehmen, wie dies im Beschluß vom 15. Februar 1960 von ihm ge-
fordert worden ist, so wäre er darauf aufmerksam geworden,
daß die Eintragung im Kalender unterblieben war.

Das Oberlandesgericht hat also zutreffend angenommen,
daß Rechtsanwalt Dr. B ein Verschulden an der Ver-
säumung der Frist trifft, das die Gewährung der Wiederein-
setzung gemäß dem § 232 Abs. 2 ZPO ausschließt. Die sofortige
Beschwerde ist daher mit der sich aus dem § 97 ZPO erge-
benden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Finke